



### Nachruf

Am 4. Mai 2021 verstarb im Alter von 76 Jahren

## Frau Dr. Elisabeth Schmutterer

Die Verstorbene war von 1989 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2009 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiterin des Sachgebietes 53 „Gesundheit und Pharmazie“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch ihren Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen erfreute sie sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Dr. Elisabeth Schmutterer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 10. Mai 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Michael Zolinski  
Personalratsvorsitzender

### Nachruf

Am 4. Mai 2021 verstarb im Alter von 90 Jahren

## Herr Otto Zenzinger

Der Verstorbene war von 1960 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1991 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 201 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Otto Zenzinger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 17. Mai 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Michael Zolinski  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe ..... S. 61

#### Bezirksverwaltung

##### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 62
- der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 64

Änderung der Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing ..... S. 64

#### Kommunalverwaltung

##### Bekanntmachung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 67
- 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 67
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 68

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land für das Haushaltsjahr 2021 ..... S. 69

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2021 ..... S. 69

#### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 4. Mai 2021 ..... S. 70

#### Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ..... S. 71

#### Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Straubing vom 7. Mai 2021, Nr. 44-5103/3553-3551 ..... S. 71

## Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

### Bekanntmachung

#### Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2021

#### I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2020 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration hat mit Schreiben vom 5. Mai 2021 (Az. B4-1517-15-12) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 10. Mai 2021  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

#### II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

#### Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	505.808.212 EUR
-----------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.666.400 EUR
-----------------------------------	----------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2021 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	127.202.800 EUR
in den Aufwendungen auf	128.780.200 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.418.312 EUR

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2021 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	42.086.427 EUR
in den Aufwendungen auf	41.968.564 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.898.000 EUR

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2021 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	32.066.346 EUR
in den Aufwendungen auf	32.066.346 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	818.450 EUR

(5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2021 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	7.682.199 EUR
in den Aufwendungen auf	7.756.627 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	94.428 EUR

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2021 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	426.067 EUR
in den Aufwendungen auf	390.335 EUR

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	270.000 EUR

## § 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.000.000 EUR aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

## § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 35.760.000 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

endgültig 326.675.939 EUR

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2021 einheitlich auf 20,0 v. H. der Umlagegrundlage 2021 festgesetzt.

## § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000 € festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Landshut, 10. Mai 2021  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Landshut, 10. Mai 2021  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

### Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

#### Stiftungs-Haushalts-Satzung

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	665.500 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	297.850 €
---	-----------

ab.

### Änderung der Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende

#### Änderungssatzung

## § 1

§ 5 der Kita-SVE-Gebührensatzung „Höhe der Benutzungsgebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (1. September bis 31. August). <sup>2</sup>Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von:

Buchungszeiten		Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 01.09.2021	
Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	600 €	50 €
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.080 €	90 €
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.560 €	130 €
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.040 €	170 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.520 €	210 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.000 €	250 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.480 €	290 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.960 €	330 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.440 €	370 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.920 €	410 €

2. für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von:

Buchungszeiten		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2021		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2024	
Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.				
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.				
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.				
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	960 €	80 €	1.080 €	90 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.080 €	90 €	1.200 €	100 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.200 €	100 €	1.320 €	110 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.320 €	110 €	1.440 €	120 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.440 €	120 €	1.560 €	130 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.560 €	130 €	1.680 €	140 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.680 €	140 €	1.800 €	150 €

(3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes in der Kindergartengruppe wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren betragen:

Feriendienst Buchungszeiten		ab 01.09.2021 Kindergarten	ab 01.09.2024 Kindergarten
		Alter der Kinder	
		ab 3 Jahre	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	20,00 €	22,50 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	22,50 €	25,00 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	25,00 €	27,50 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	27,50 €	30,00 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	30,00 €	32,50 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	32,50 €	35,00 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	35,00 €	37,50 €

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.“

## § 2

§ 6a der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Höhe der Verpflegungsgebühr in der Kindertagesstätte**“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kinderkrippengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Mittagessen, Brotzeit, Getränke) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.“

Verpflegung in der Kinderkrippengruppe		
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
1 Tag/Woche	114,00 €	9,50 €
2 Tage/Woche	228,00 €	19,00 €
3 Tage/Woche	342,00 €	28,50 €
4 Tage/Woche	456,00 €	38,00 €
5 Tage/Woche	570,00 €	47,50 €

<sup>3</sup>Für den betreffenden Monat der Eingewöhnungsphase in der inklusive Kinderkrippengruppe kann im begründeten Einzelfall von den Regelungen nach Satz 1 und 2 abgewichen werden und die ausgereichte Verpflegung nach tatsächlich in Anspruch genommener Anzahl der Mahlzeiten mit 2,80 € je Mahlzeit abgerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kindergartengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.“

Verpflegung in der Kindergartengruppe	
jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
696,00 €	58,00 €

## § 3

§ 6b der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Höhe der Verpflegungsgebühr in der Schulvorbereitenden Einrichtung**“ wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen.“

Verpflegung in der Schulvorbereitenden Einrichtung	
jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
638,00 €	58,00 €

## § 4

§ 9 der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Geschwisterermäßigung**“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätte, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- Die nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50% ermäßigt.
- Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

(2) Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigung ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

(3) <sup>1</sup>Die Gebührenermäßigung wird ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, berücksichtigt. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr. <sup>3</sup>Diese wird nach § 6a dieser Satzung erhoben.“

## § 5

Nach § 11 der Kita-SVE-Gebührensatzung wird folgender § 11a eingefügt:

### „§ 11a Gebührenerstattung

(1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

(2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung folgt.“

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Landshut, 25. Mai 2021  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 952.018 Euro  
und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.018 Euro

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht veranschlagt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020

im Verwaltungshaushalt auf 747.018 Euro  
und im Vermögenshaushalt auf 2.018 Euro  
(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden gemäß § 19 und § 20 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:	
Stadt Landshut	374.518 Euro
Landkreis Landshut	374.518 Euro

(3) Die allgemeine Verbandsumlage 2020 ist gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Haushaltsjahres fällig.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

#### II.

(1) Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 26. April 2021  
ZWECKVERBAND  
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 Euro.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 Euro.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

**§ 5**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

**II.**

(1) Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 26. April 2021  
ZWECKVERBAND  
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Landshuter Verkehrsverbund  
für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 797.450 Euro  
und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.000 Euro  
ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021

im Verwaltungshaushalt auf 666.500 Euro

und im

Vermögenshaushalt auf 60.000 Euro

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden gemäß §§ 19 und 20 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Landshut 363.250 Euro

Landkreis Landshut 363.250 Euro

(3) Die allgemeine Verbandsumlage 2021 ist gemäß § 20 der Zweckverbandssatzung mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden Haushaltsjahres fällig.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 26. April 2021  
ZWECKVERBAND  
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Alexander Putz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Wasserzweckverbandes Straubing-Land  
für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.013.740,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.644.496,00 €
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage	0,00 €
--------------------------	--------

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage	0,00 €
------------------------	--------

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 4. Mai 2021  
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	15.800.000 €
in den Aufwendungen auf	17.240.000 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	8.433.000 €
in den Ausgaben auf	8.433.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Moos, 17. Mai 2021  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
BAYERISCHER WALD,  
SITZ MOOS

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Naturschutz**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**

**vom 4. Mai 2021**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„48) im Markt Röhrnbach vom 4. Mai 2021

49) in der Gemeinde Innernzell vom 4. Mai 2021

50) in der Stadt Waldkirchen vom 4. Mai 2021“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 4. Mai 2021  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

Anlagen:

2 Karten „WA Voggenberg-Süd, Röhrnbach“  
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „GE Sterrmühle, Innernzell“  
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarpark Werenain, Waldkirchen“  
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarpark Wotzmannsreut, Waldkirchen“  
M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

23-3624-43

### Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die am 3. Februar 2015 ausgestellten EU-Gemeinschaftslicenzen mit den Nrn. D-09-002-P-F340-0004, D-09-002-P-F340-0006, D-09-002-F340-0019 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf das Verkehrsunterneh-

men Frey und Salzer Reise GmbH, Großköllnbach/Dendlstraße 25, 94431 Pilsting, werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 18. Mai 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Schulwesen

### Verordnung über die Grundschulorganisation in der Stadt Straubing vom 7. Mai 2021, Nr. 44-5103/3553-3551

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. Nr. 21/2020 S. 386), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung vom 3. Juli 1979 Nr. 240-3548 aa 66 (RABI. Nr. 21/1979 S. 127) wird unter § 3 (Sprengel der Grundschule Ulrich Schmidl) wie folgt berichtigt:

streiche: Den Absatz zur Sprengelfestlegung von „Im Norden...“ bis „die Grenze des Sprengels“.

setze: „Im Norden bildet die Stadtgrenze, im Osten die B20, im Süden die Bahnlinie nach Bogen, im Westen die Zeisigstraße in südlicher Verlängerung zur Bahnlinie, Zeisigstraße, Amselstraße, St.-Nikola-Straße, St.-Elisabeth-Straße, der Schanzweg bis zwischen den Häusern Nr. 42 und 44 die Grenze des Sprengels.“

#### § 2

Die Verordnung vom 16. Juni 1969 Nr. II 6-3055 g 19 SR-S (RABI. Nr. 22/1969 S. 105) wird unter § 2 Abs. 4 (Sprengel der Grundschule St. Peter) wie folgt berichtigt:

streiche: Den Absatz zur Sprengelfestlegung von „Westlich:“ bis einschließlich „Hennenwöhrd wird in den Schulsprengel St. Peter einbezogen.“

setze: „Im Norden die Gebiete Gstütt und Hennenwöhrd.

Im Osten der Schanzweg (zwischen Haus Nr. 42 und 44) bis zur Einmündung des Weges ins Pilmooos mit Johann-Göls-Weg bis zur nördlichen Stadtgrenze, Elisabethstraße, St.-Nikola-Straße, Amselstraße bis zur Einmündung der Zeisigstraße, Zeisigstraße, Zeisigstraße in südlicher Verlängerung zur Bahnlinie, die Bahnlinie nach Bogen bis zur B20, dann in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

Im Süden bildet die Stadtgrenze die Sprengelgrenze.

Im Westen der Stadtgraben zwischen Schlossbrücke und Kolbstraße, Stetthaimerplatz, Kolbstraße bis zur Bahnanlage, entlang der Bahnlinie bis Äußere Passauer Straße, entlang dieser bis Steinweg, Steinweg, Steinweg in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

Der Stadtgraben zwischen Schlossbrücke und Kolbstraße, Stetthaimerplatz, Kolbstraße gehört zum Grundschulsprengel St. Jakob.“

#### § 3

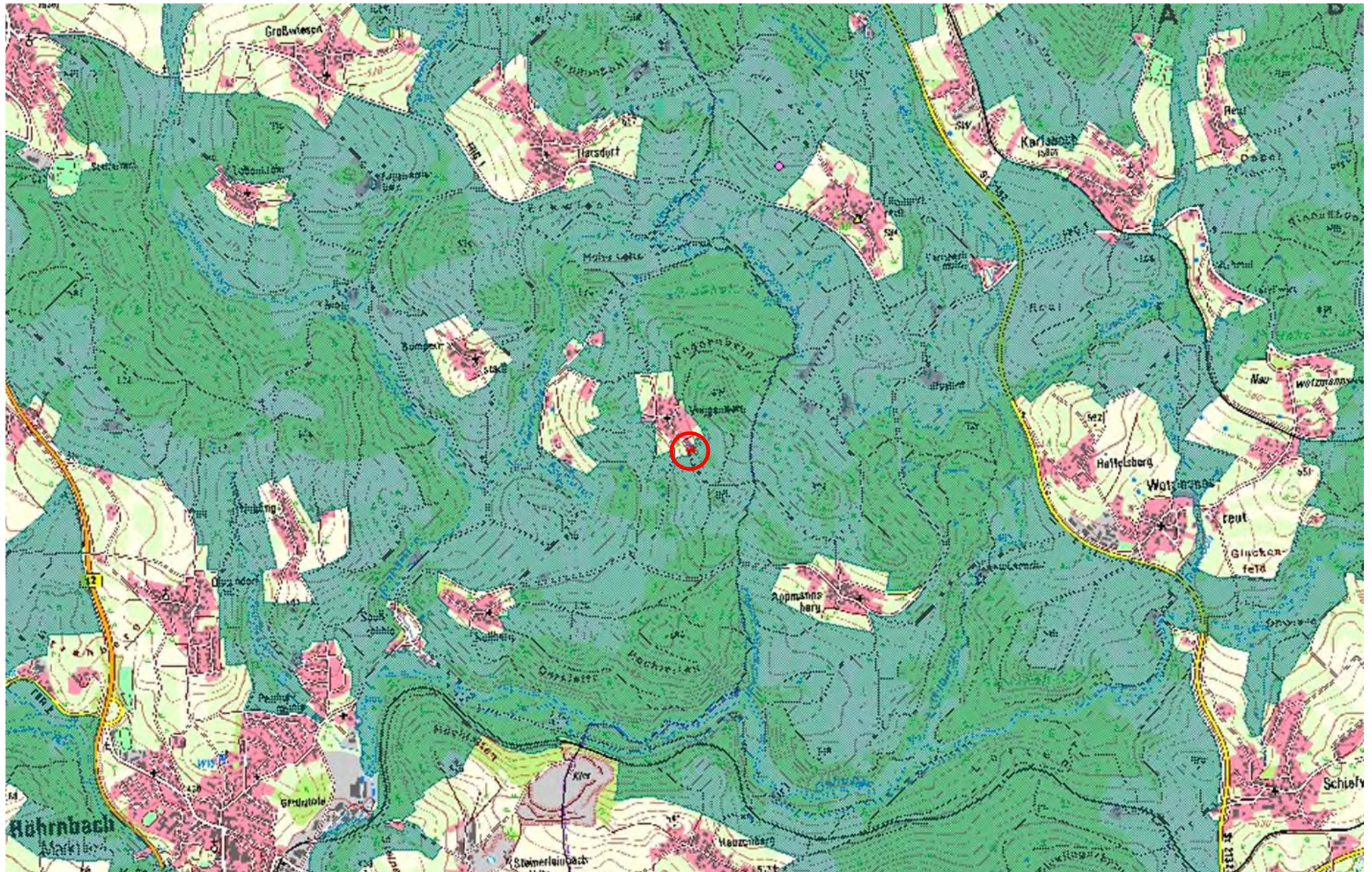
Diese Verordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Landshut, 7. Mai 2021  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

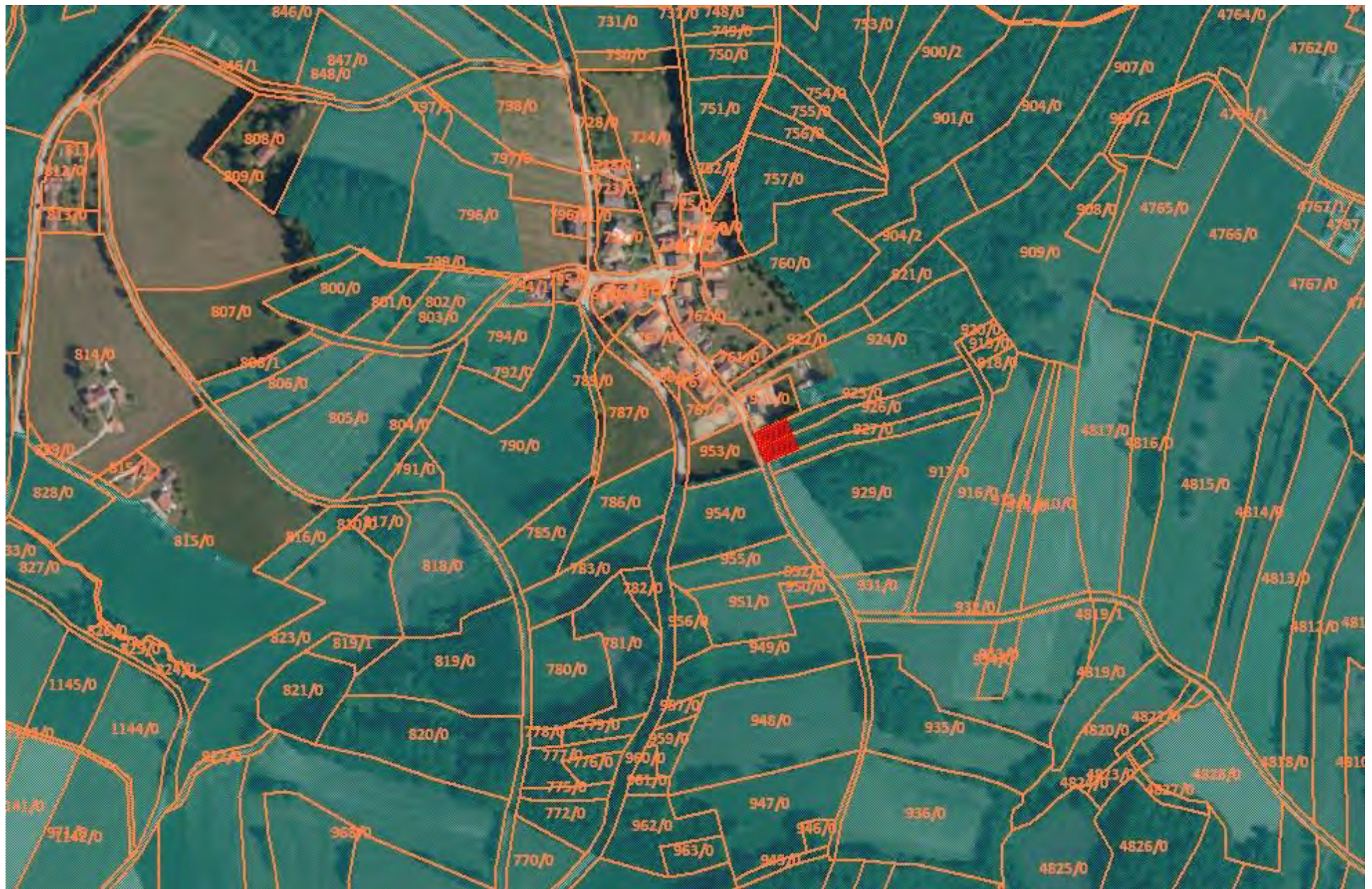
Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Anlage zur Verordnung vom 4. Mai 2021**

**Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („WA Voggenberg-Süd, Röhrenbach“)**



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („GE Sterrmühle, Innerzell“)



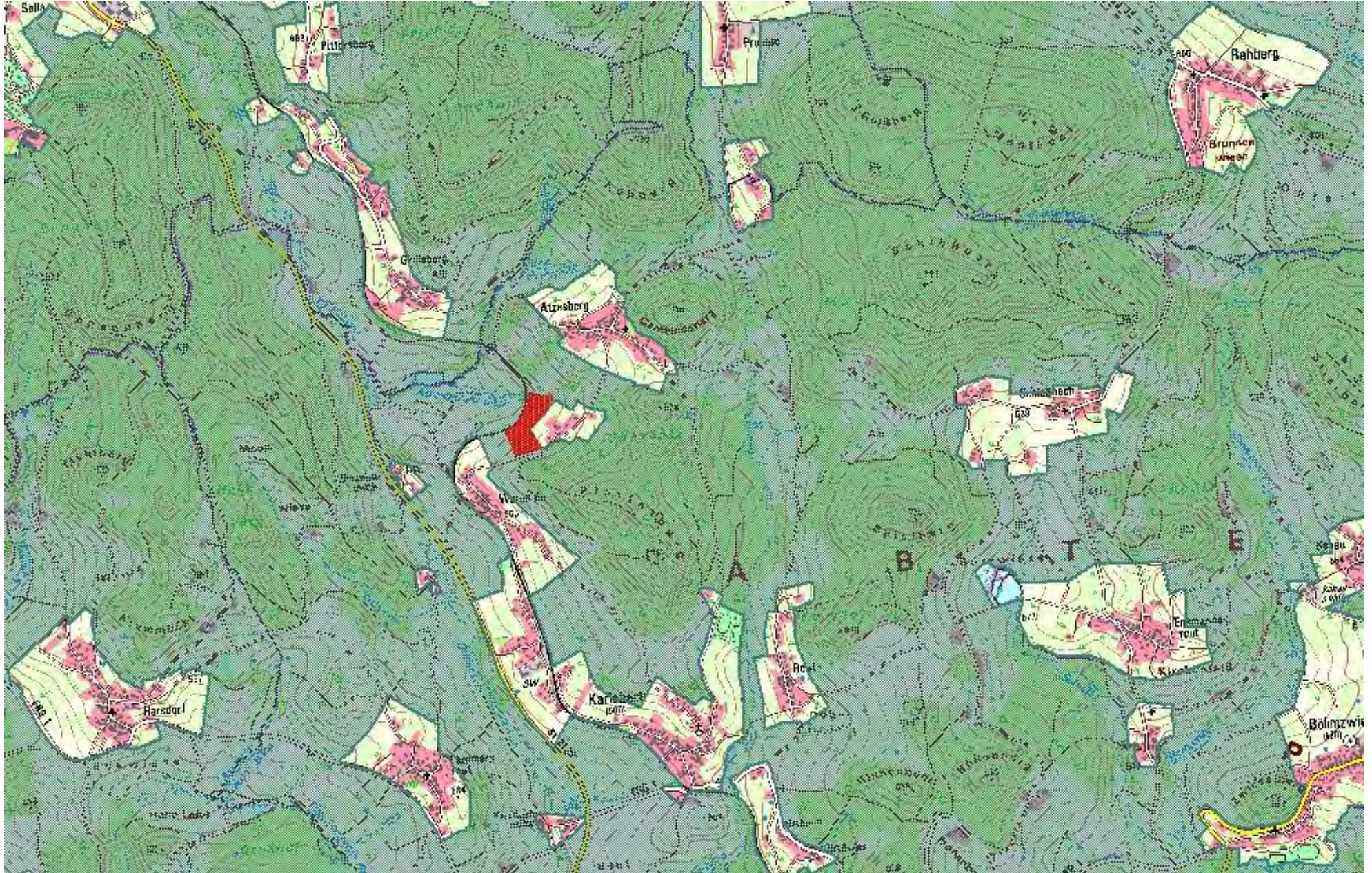
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Werenain, Waldkirchen“)



M 1 : 25.000

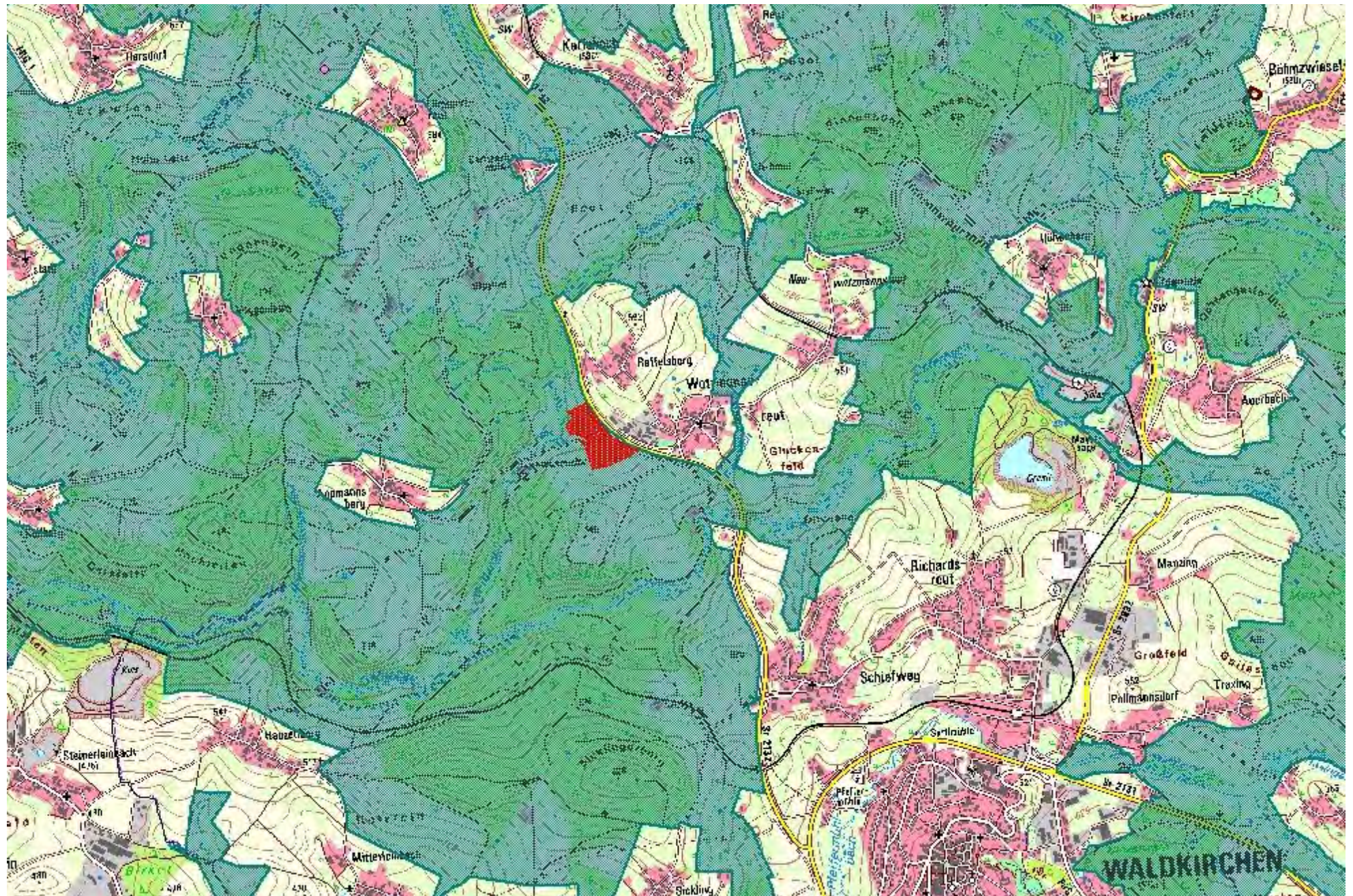




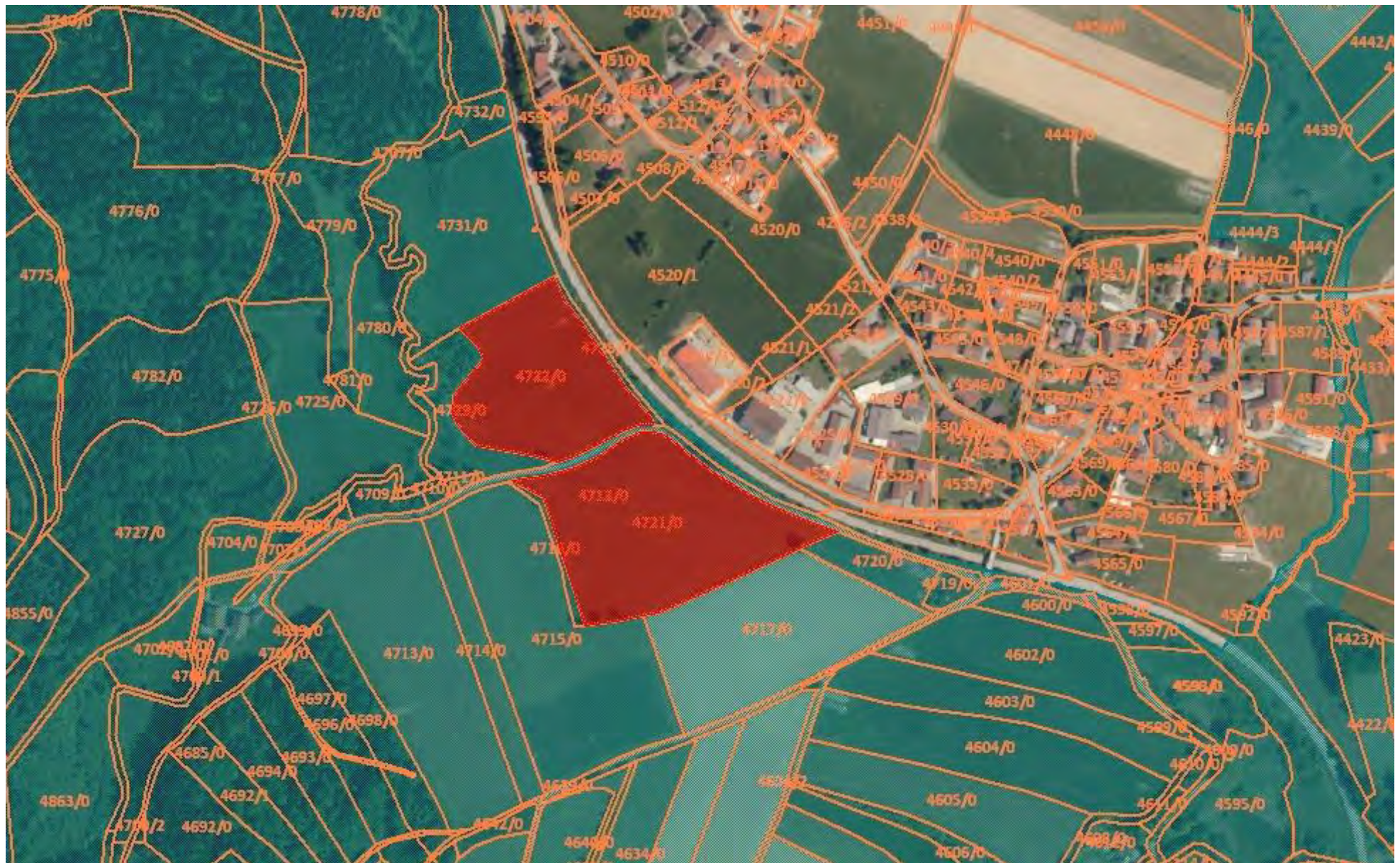
M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Wotzmansreut, Waldkirchen“)



M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat